

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 17 vom 22. April 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgaden Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Zutagefördern von Grundwasser zum Betrieb einer Kälteanlage,
zur Brauchwassernutzung, zur Filterrückspülung und Beckennachfüllung
sowie Wiedereinleiten des in der Kälteanlage verwendeten Wassers in das Grundwasser
im Badebetrieb der Rupertustherme in Bad Reichenhall 1

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Zutagefördern und Entnehmen von Schichtenwasser und Quellwasser
zur Versorgung einer Fischzuchtanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 385/1,
Gemarkung Scheffau, Gemeinde Marktschellenberg 2

Markt Teisendorf

Landkreis Berchtesgadener Land
Haushaltssatzung für das Jahr 2025 3

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring
für das Haushaltsjahr 2025 4

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger
für das Haushaltsjahr 2025 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Saaldorf I“
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 6

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bereich „Moosen Nordwest“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee
für das Haushaltsjahr 2025 8

Mittelschulverband Bischofswiesen

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Bischofswiesen
für das Haushaltsjahr 2025 9

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Zutagefördern von Grundwasser zum Betrieb einer Kälteanlage,
zur Brauchwassernutzung, zur Filtrerrückspülung und Beckennachfüllung
sowie Wiedereinleiten des in der Kälteanlage verwendeten Wassers in das Grundwasser
im Badebetrieb der Rupertustherme in Bad Reichenhall**

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 i. V. mit § 7 UVPG)

Im Badebetrieb Rupertustherme in Bad Reichenhall wird Grundwasser thermisch und als Brauchwasser genutzt. Die Grundwasserbenutzung wurde erstmals mit Bescheid vom 14.08.2003 erlaubt. Diese Erlaubnis endete am 31.12.2023. Für den Weiterbetrieb der Grundwasserbenutzung wurde am 18.12.2023 eine kurzfristige, übergangsweise beschränkte Erlaubnis, befristet bis 31.12.2024, erteilt.

Die Grundwasserbenutzung soll im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden. Mit Schreiben vom 31.10.2024 beantragte die Bayer. Staatsbad Bad Reichenhall/Bayer. Gmain GmbH eine neue beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für das Zutagefördern von Grundwasser zum Betrieb einer Kälteanlage, zur Brauchwassernutzung, zur Filtrerrückspülung und Beckennachfüllung sowie Wiedereinleiten des in der Kälteanlage verwendeten Wassers in das Grundwasser im Badebetrieb der Rupertustherme in Bad Reichenhall im Folgenden (unveränderten) Umfang:

- Maximale Momententnahme 35,4 l/s
- Maximale Jahresentnahme 790.000 m³
davon maximale Brauchwassernutzung 150.000 m³
- Temperaturveränderung (Erwärmung) max. 3 K
- Wiedereinleiten des in der Kälteanlage erwärmten nicht weiter veränderten Wassers in das Grundwasser

Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich.

Die überschlägige Einschätzung, ob Grundwasserbenutzung der Rupertustherme erhebliche nachteilige Umwelt-auswirkungen haben kann, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen und der Erheblichkeit		
Schutzgüter	mögliche nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Menschen einschl. menschl. Gesundheit	sehr gering	nicht erheblich
Pflanzen	nicht gegeben	-----
Wald	nicht gegeben	-----
Tiere und biologische Vielfalt	nicht gegeben	-----
Fläche	nicht gegeben	-----
Wasser	gering	nicht erheblich
Boden	nicht gegeben	-----
Klima und Luft	nicht gegeben	-----
Landschaft und Landschaftsbild	nicht gegeben	-----
Kulturelles Erbe und Sachgüter	nicht gegeben	-----

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch die Grundwasserbenutzung der Rupertustherme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen: Die Grundwasserbenutzung besteht bereits seit Jahren und soll unverändert weitergeführt werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Eine Veröffentlichung erfolgt gemäß Art. 27 a BayVwVfG auch im UVP-Portal. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Der Feststellungsvermerk kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer 215 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 10. April 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Daniela Kronawitter, Geschäftsbereichsleiterin GB 3 – Bauen und Umwelt

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Zutagefördern und Entnehmen von Schichtenwasser und Quellwasser zur Versorgung einer Fischzuchtanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 385/1, Gemarkung Scheffau, Gemeinde Marktschellenberg

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG

Vorhabensträger: Herr Andreas Kronawitter, Landshuterstraße 67, 94315 Straubing

Der Antragsteller, Herr Andreas Kronawitter, betreibt eine Fischzuchtanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 385/1, Gemarkung Scheffau. Die Anlage besteht aus 8 Freibecken mit einem jeweiligen Beckeninhalte von 86 m³ bis 108 m³. Zur Wasserversorgung der Fische werden neben den Entnahmen aus drei verschiedenen oberirdischen Gewässern auch Wassermengen von 20 l/s an Schichtenwasser und 1 – 2 l/s an Quellwasser verwendet. Da Schichtenwasser in wasserwirtschaftlicher Bewertung vergleichsweise dem Grundwasser zuzuordnen ist, handelt es sich also um eine jährliche Entnahme von Grund und Quellwasser von bis zu 693.792 m³. Die Anlage ist bereits seit längerem im Betrieb und wurde immer wieder mit neuen wasserrechtlichen Erlaubnissen, zuletzt mit befristeter wasserrechtlicher Erlaubnis vom 07.10.1997, als Gewässerbenutzung gestattet.

Durch die jährliche Nutzung von bis zu 693.792 m³ Quell- und Schichtenwasser ist eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 sowie Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Ein Neuantrag bei Ablauf der bisherigen Erlaubnis ist dabei wie ein Neuvorhaben zu behandeln.

Die überschlägige Einschätzung, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, kommt zu folgendem Ergebnis:

Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen und der Erheblichkeit		
Schutzgüter	mögliche nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Menschen einschl. menschl. Gesundheit	sehr gering	nicht erheblich
Pflanzen	sehr gering	nicht erheblich
Wald	sehr gering	nicht erheblich
Tiere und biologische Vielfalt	sehr gering	nicht erheblich
Fläche	sehr gering	nicht erheblich
Wasser	sehr gering	nicht erheblich
Boden	sehr gering	nicht erheblich
Klima und Luft	sehr gering	nicht erheblich
Landschaft und Landschaftsbild	sehr gering	nicht erheblich
Kulturelles Erbe und Sachgüter	sehr gering	nicht erheblich

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen: Das Schichtenwasser würde ohne das Auffangen durch die Sickerleitung zur Versorgung der Fischeicheanlage weiter in die Berchtesgadener Ache fließen. Aufgrund der Wechselwirkung der Fischeicheanlage mit der Berchtesgadener Ache und den im Vergleich zur Wassermenge der Ache geringen Entnahme sind keine Auswirkungen auf den Begleitstrom der Berchtesgadener Ache zu vermuten. Außerdem ist die Quellentnahme auf die Quellschüttung begrenzt. Ein etwaiges Versiegen, für das die Nutzung durch die Fischzuchtanlage verantwortlich wäre, ist ausgeschlossen. Auf das angrenzende Biotop besteht aus naturschutzfachlicher Sicht keine Auswirkung. Die Betonsickerleitung besteht bereits seit mehreren Jahrzehnten, womit ausreichend Erfahrungswerte vorhanden sind.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 215, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-513 zur Einsichtnahme wird gebeten.

Bad Reichenhall, den 15. April 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Daniela Kronawitter, Geschäftsbereichsleiterin 3 – Bauen und Umwelt

Markt Teisendorf**Landkreis Berchtesgadener Land
Haushaltssatzung für das Jahr 2025**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Teisendorf folgende Haushaltssatzung:

I.**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	25.669.499 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	25.569.294 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	100.205 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	22.458.604 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	21.750.027 €
und dem Saldo von	708.577 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.837.283 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	13.426.577 €
und einem Saldo von	- 2.589.294 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	607.317 €
und einem Saldo von	392.683 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts	
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	- 1.488.034 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf: 1.000.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	380 v. H.
b. für die Grundstücke	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 2.000.000 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Teisendorf, den 15. April 2025
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.185.450 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.894.600 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde werden nicht festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs nach dem Wirtschaftsplan werden auf 400.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
b. für die Grundstücke (B)	310 v. H.
Gewerbsteuer	310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf 3.000.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan

des Eigenbetriebs wird auf 1.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ainring, 14. April 2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ainring öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.591.600 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.317.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird auf 0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt

wird auf 1.500.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf 800.000 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Anger, den 10. April 2025

Gemeinde Anger

Winkler Markus, Erster Bürgermeister

II.

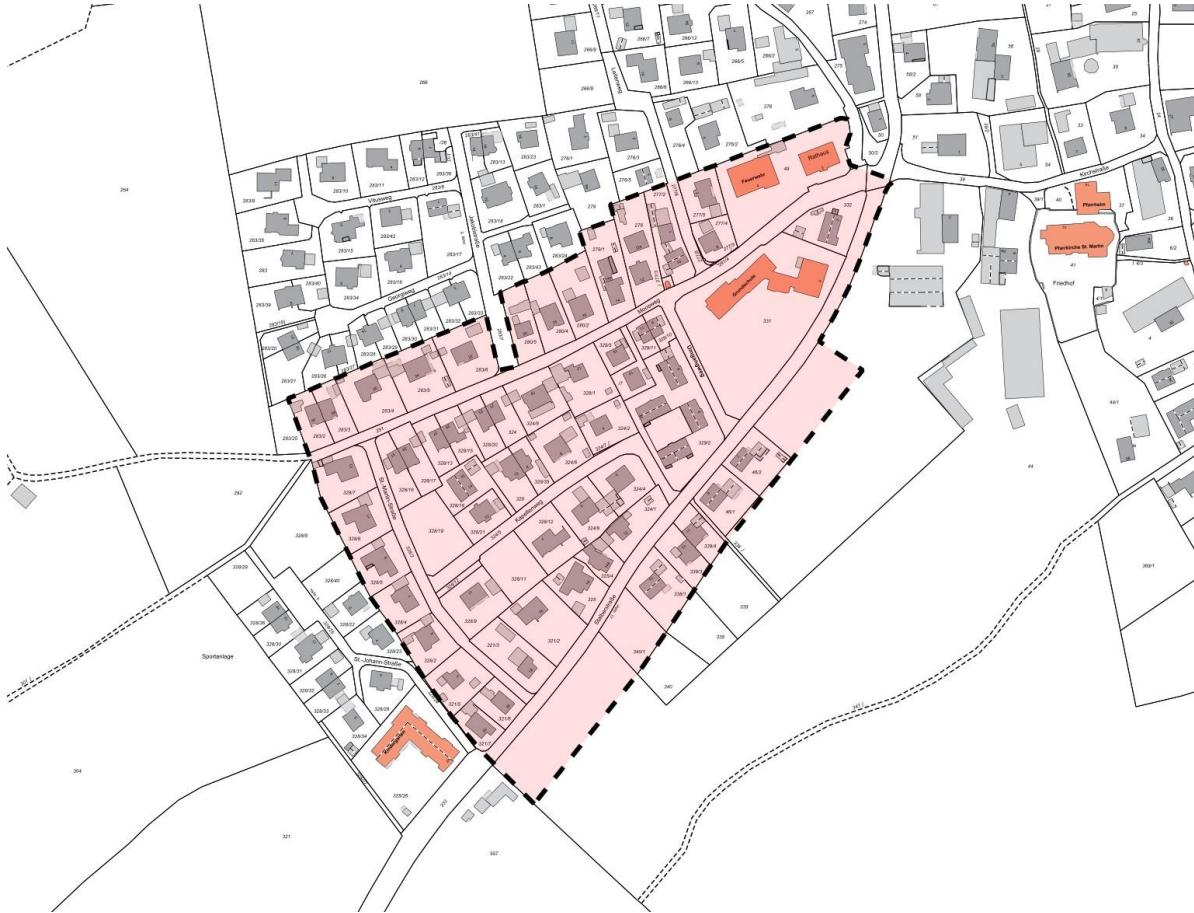
Die Haushaltssatzung mit samt Ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Anger öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Zudem Können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auf www.anger.de abgerufen werden.

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Saaldorf I“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 08.04.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Saaldorf I“ in der Fassung vom 20.01.2025 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst den ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Saaldorf I“ wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

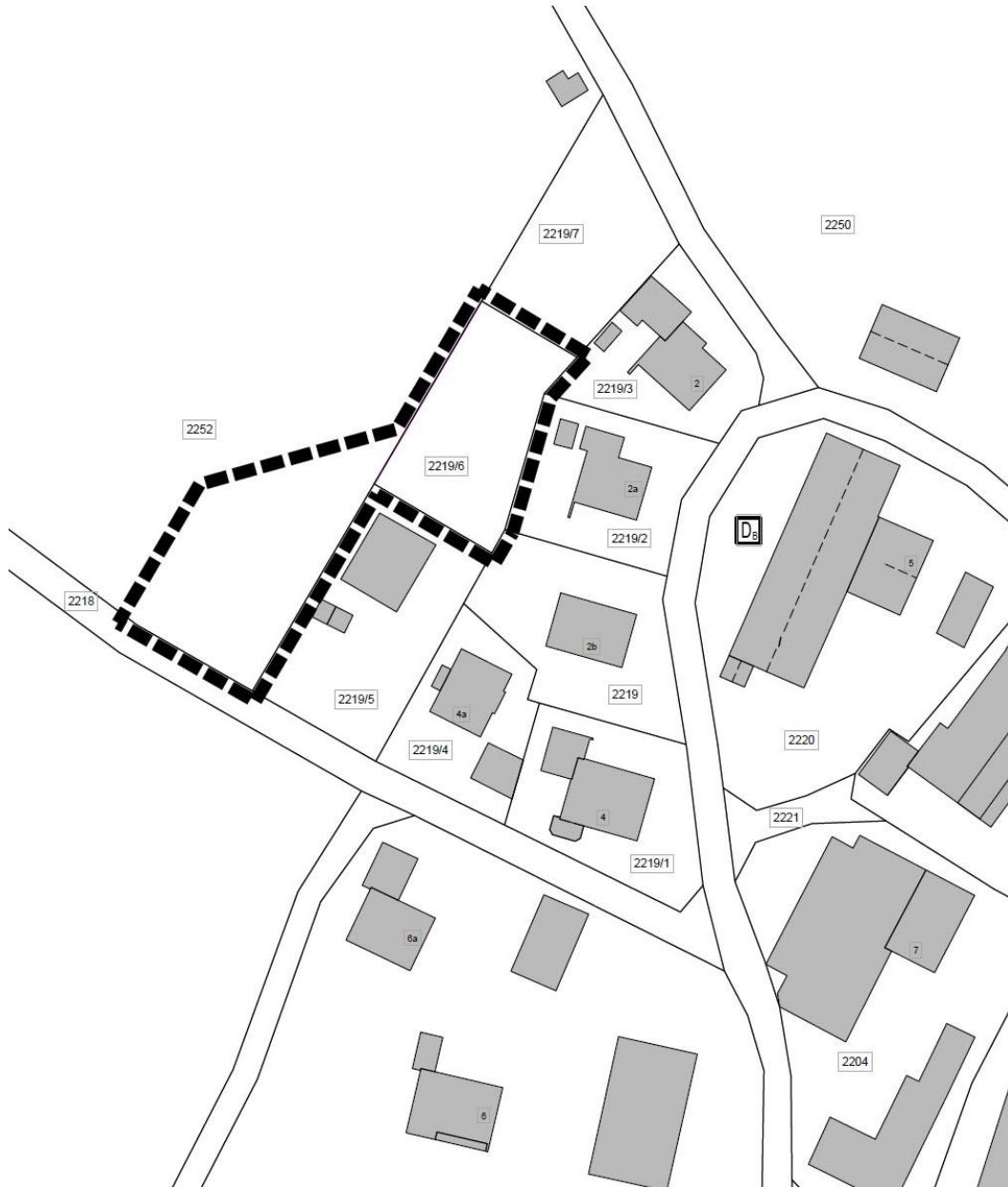
Saaldorf, den 14. April 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bereich „Moosen Nordwest“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 17.09.2024 beschlossen, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für den Bereich „Moosen Nordwest“ aufzustellen. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Fl.-Nr. 2219/6 sowie eine Teilfläche der Fl.-Nr. 2252 der Gemarkung Saaldorf und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Durch die Aufstellung der Satzung soll die Errichtung von zwei Wohngebäuden zur Deckung des Wohnraumbedarfs der einheimischen Bevölkerung ermöglicht werden.

Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 11.04.2025 kann in der Zeit

vom Mittwoch, 30. April 2025 bis einschließlich Donnerstag, 12. Juni 2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke

sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Die Stellungnahmen sollen vorrangig elektronisch an bauamt@saaldorf-surheim.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, 16. April.2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Der Haushaltsplan schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

21.803.711 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.914.700 €

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von festgesetzt.

0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt

wird auf

4.165.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)

280 v. H.

b. für die Grundstücke (B)

350 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 10. April 2025
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

Bek. Nr. 9

Mittelschulverband Bischofswiesen

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Bischofswiesen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband Bischofswiesen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.597.929 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 291.793 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgelegt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.374.249 Euro festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 290.949,90 Euro festgesetzt (Umlagesoll).
3. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 267 Verbandsschüler festgesetzt.
4. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Beitrag im Haushaltsjahr 2025 je Schüler

im **Verwaltungshaushalt** 5.147,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** 1.089,70 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bischofswiesen, den 14. April 2025
Mittelschulverband Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
